



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Stadtverwaltung Zweibrücken
- Ordnungsamt/Straßenverkehrsbehörde -
Maxstraße 1
66482 Zweibrücken

Tel. 06332/871-341
Fax 06332/871-369
E-Mail strassenverkehr@zweibruecken.de

Veranstaltererklärung

(Veranstalter, Name, Adresse, Tel.Nr., Handy, E-Mail ...)

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. §§ 41 ff Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs.2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz (siehe Anlage) bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Der Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen hier keinerlei Haftung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs.2 StVO

Mindestversicherungssummen für Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz:

- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen:
 - 500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €)
 - 100.000 € für Sachschäden
 - 20.000 € für Vermögensschäden

- Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts:
 - 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)
 - 50.000 € für Sachschäden
 - 5.000 € für Vermögensschäden

- Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen:
 - 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 €)
 - 50.000 € für Sachschäden
 - 5.000 € für Vermögensschäden

- Unabhängig davon muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen bestehen:
 - bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal
 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal

- Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter wird der Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden.

Haftungsausschlussvereinbarungen sind untersagt, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen.

- Der Veranstalter hat eine ausreichende Versicherung zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden abzuschließen.

Mindestversicherungssummen sind:

 - für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
 - 500.000 € für Personenschäden pro Ereignis
 - 150.000 € für die einzelne Person
 - 100.000 € für Sachschäden
 - 20.000 € für Vermögensschäden
 - für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
 - 250.000 € für Personenschäden pro Ereignis
 - 150.000 € für die einzelne Person
 - 50.000 € für Sachschäden
 - 10.000 € für Vermögensschäden

- Außerdem ist der Veranstalter verpflichtet zum Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen:
 - 15.000 € für den Todesfall
 - 30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden.

In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Veranstaltungsgesellschaften einzuräumen.

- Der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:
 - 7.500 € für den Todesfall
 - 15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)